

Die umfassende Versorgung in einem Pflegeheim ist die Alternative zu der Versorgung zuhause. Die Kosten für vollstationäre Pflege und der zu zahlende Eigenanteil in einem Pflegeheim sind von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich. Innerhalb einer Einrichtung zahlen alle Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 2 bis 5 den gleichen Eigenanteil.

Die Kosten für den Aufenthalt in einem Pflegeheim setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

- Pflege- und Betreuungskosten
- Ausbildungskosten
- Investitionskosten
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung

An den Pflegekosten (pflegebedingte Aufwendungen) beteiligt sich die Pflegekasse mit einem pauschalen monatlichen Betrag, der sich nach der Höhe des Pflegegrades richtet.

- Pflegegrad 1: 125 €
- Pflegegrad 2: 770 €
- Pflegegrad 3: 1.262 €
- Pflegegrad 4: 1.775 €
- Pflegegrad 5: 2.005 €

Kosten, die darüber hinausgehen, müssen von den pflegebedürftigen Personen selber gezahlt werden.

Seit dem 01. Januar 2022 bezuschusst der Gesetzgeber den von dem Pflegebedürftigen zu tragenden Eigenanteil an den Pflegekosten. Der Zuschuss bemisst sich an dem zu tragenden Eigenanteil an den Pflegekosten und ist nach der Aufenthaltsdauer gestaffelt.

- Bis zu 12 Monate vollstationäre Versorgung: 15% Zuschuss
- Mehr als 12 Monate vollstationäre Versorgung: 30% Zuschuss
- Mehr als 24 Monate vollstationäre Versorgung: 50% Zuschuss
- Mehr als 36 Monate vollstationäre Versorgung: 75% Zuschuss

Wichtig zu wissen!

- Nur die pflegebedingten Aufwendungen werden bezuschusst. Die weiteren Kosten, wie z.B. Unterkunft- und Verpflegungskosten, Investitionskosten, etc., sind von den Pflegebedürftigen zu tragen.
- Reicht das eigene Einkommen und Vermögen zur Deckung der Kosten nicht aus, kommt unter bestimmten Voraussetzungen der Sozialhilfeträger durch „Hilfe zur Pflege“ für die Kosten auf. Ebenso kann in NRW, sofern die dafür

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden, Pflegewohngeld für die Finanzierung der Investitionskosten beim Sozialhilfeträger beantragt werden.

Voraussetzungen zur Bewilligung von Pflegewohngeld: Das Vermögen darf den Betrag von bis zu 10.000 €, bzw. 15.000 € bei nicht getrennt lebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, o.ä., nicht überschreiten. Pflegewohngeld wird von der Einrichtung beantragt.

Sozialhilfe

Sozialhilfe kann gewährt werden, wenn die Leistungen der Pflegekasse das Pflegewohngeld sowie das eigene Einkommen und Vermögen, sowie das einzusetzende Einkommen und Vermögen des Ehepartners, nicht ausreichen um die Kosten zu decken. Geschützt ist ein Geldbetrag in Höhe von 10.000 € pro Ehepartner. Geschützt sein kann ein angemessenes Hausgrundstück, dass der Ehepartner bewohnt. Nähere Auskünfte dazu erteilt das Sozialamt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.